

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen (Stellplatzablösesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 48 und 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 Seite 440), in Verbindung mit §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die nach der Garagen- und Stellplatzsatzung notwendigen Einstellplätze baulicher Anlagen Ablösebeträge in Höhe des Geldbetrages, der nach dieser Satzung festgelegt ist.

Die Zahlungsverpflichtung entsteht aufgrund eines Stellplatzablösevertrages oder eines Heranziehungsbescheides. Die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gilt im gesamten Stadtgebiet nach den Maßgaben des § 2.

§ 2

Höhe des Ablösebetrages

- (1) Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Stellplatz beträgt:
- | | |
|---|---------------|
| a) für das Stadtzentrum begrenzt durch Walther-Rathenau-Straße, Elbe, Steubenallee, Sternstraße, Bahnanlagen gemäß beiliegendem Plan (Anlage 1) | 10.000,- Euro |
| b) Kernbereiche außerhalb des Stadtzentrums gemäß Anlagen 2.1 bis 2.9 | 7.000,- Euro |
| c) übriges Stadtgebiet | 3.000,- Euro. |
- (2) Bei der Ermittlung des sich aus Abs. 1 ergebenden Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze außer Betracht.

§ 3

Abgabeschuldner

Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr. Neben dem Bauherrn haftet der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte für den Ablösebetrag. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit

Der Ablösebetrag entsteht mit der Zustimmung oder Festsetzung der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben des Stellplatzablösebetrages oder des Heranziehungsbescheides.

§ 5
Sicherheitsleistung

Lässt die Landeshauptstadt Magdeburg die Zahlung eines Ablösebetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 BauO LSA zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft zugunsten der Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe des Gesamtablösebetrages zu erbringen.

§ 6
Abweichungen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 7
**In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 16. März 2016 in Kraft und am 15. März 2018 außer Kraft.

Anlagen

Magdeburg,

gez.

Dr. Trümper	Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister	Dienstsiegel